



Verjährungsfrist beachten und Konzessionsabgabe Strom erstattet bekommen

Sondervertragskunden erhalten die Konzessionsabgabe zurück, wenn ihr netto Strompreis an einer Abnahmestelle im Betrachtungsjahr unter den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzpreis fällt. Wie der vom Bundesamt für Statistik gemeldete aktuelle Grenzpreis pro Kilowattstunde aussieht, erfahren Sie [hier](#).

Welche Unternehmen können sich die Konzessionsabgabe erstatten lassen?

Erstattungsberechtigt sind grundsätzlich Sondervertragskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM), für die eine Konzessionsabgabe von 0,11 Ct/kWh abgerechnet wird.

Gibt es Fristen, die im Zusammenhang mit der Konzessionsabgaben-Rückerstattung zu berücksichtigen sind?

Es gibt keine gesetzliche Frist in der Konzessionsabgabenverordnung, daher greift die übliche Verjährung gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Allerdings können durch individuelle vertragliche Regelungen abweichende Fristen bestehen.

Was müssen Sie für eine Konzessionsabgaben-Rückerstattung erledigen?

Die Stromkosten an Ihrer privilegierten Abnahmestelle sowie der durchschnittliche Strompreis sind von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Bei den Strommengen sind lediglich entgeltliche an Dritte weitergeleitete Strommengen in Abzug zu bringen. Das Testat ist beim zuständigen Verteilnetzbetreiber/Konzessionär einzureichen.

Das Thema Konzessionsabgaben-Rückerstattung ist für mein Unternehmen neu. Ist eine rückwirkende Erstattung möglich?

Unter Berücksichtigung der üblichen Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) können Sie für Ihr Unternehmen die Konzessionsabgabe für die letzten drei Jahre erstatten lassen.

Was steckt hinter der Konzessionsabgabe?

Damit Haushalte Strom und Gas beziehen können, ist ein weitverzweigtes Leitungsnetz erforderlich, das von Netzbetreibern auf öffentlichem Grund verlegt wird. Dieses verlegen die Netzbetreiber überwiegend auf öffentlichem Grund. Daher befinden sich Strom- und Gasleitungen beispielsweise unter Gehwegen und Straßen.

Damit Energieversorger diesen Raum nutzen dürfen, müssen sie eine Abgabe an Gemeinden und Städte zahlen: Die Konzessionsabgabe. Da Versorger die Kosten direkt an ihre Kunden weitergeben, sind diese auch ein Bestandteil der Gas- und Strompreise.

Mit dem VEA haben Sie einen kompetenten, erfahrenen und unabhängigen Partner an Ihrer Seite.

Im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Konzessionsabgabe übernehmen wir die anfallenden administrativen Aufgaben für Sie. So können Sie sich uneingeschränkt auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine er-

fahrene Wirtschaftsprüferin oder einen erfahrenen Wirtschaftsprüfer zur Seite, der die erforderliche Testierung Ihrer Stromkosten als Voraussetzung für die Rückerstattung der Konzessionsabgabe effizient durchführt.

Das sind Ihre Vorteile der Konzessionsabgaben-Rückerstattung



Fristgerecht und gesetzeskonform

Wir haben alle Fristen für Sie im Blick und wissen, wie Ihre Anträge aufbereitet sein müssen. Mit uns sind Sie immer auf der richtigen Seite.



Zeitersparnis

Konzentrieren Sie sich auf Ihr Tagesgeschäft. Wir kümmern uns um Ihre Rückerstattungsanträge und erinnern Sie an fehlende Unterlagen.



Regulatorisches Know-how

Unsere geschulten Mitarbeitenden kennen die Besonderheiten des bürokratischen Aufwands zur Rückerstattung der Konzessionsabgabe. Verlassen Sie sich auf unser Know-how.



Konzessionsabgaben sparen

Reduzieren Sie Ihre Stromkosten durch das Rückerstatten der Konzessionsabgabe.

Sie haben Fragen oder möchten mehr über die Konzessionsabgaben-Rückerstattung erfahren?

Bitte wenden Sie sich an Ihre VEA-Beraterin oder Ihren VEA-Berater.

Der Energieexperte für den Mittelstand

VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
Zeißstraße 72, 30519 Hannover

+49 (0) 511 9848 - 0
info@vea.de

www.vea.de